



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008 Heilbad Heiligenstadt, den 16.09.2008 Nr. 31

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbereinigungsgesetz (GBBerG) und ... 225  
7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)  
– Gemarkung Birkungen -

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 232  
Freienhagen und der Gemeinde Schachtebich zur Übertragung der Erschließung von  
Grundstücken

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Ge- ... 236  
legenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld (Taxitarifverordnung)

Bekanntmachung ... 239

Antragstellung der Firma Schrott- und Metallhandel Tobias Petri, An der Lehmkuhle 11,  
37359 Küllstedt auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,  
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder  
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 - 1240 / 1241 / 1242;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)**  
**- Gemarkung Birkungen -**

**Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 292/2	Blatt: 1321
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	3 m Abwasserkanal DN 500 sowie 1 Auslauf		Schutzstreifenbreite: 8 m	
2.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 292/10	Blatt: 1321
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	3 m Abwasserkanal DN 500		Schutzstreifenbreite: 8 m	
3.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 292/11	Blatt: 1077
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	48 m Abwasserkanal DN 500		Schutzstreifenbreite: 8 m	
4.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 208/3	Blatt: 1077
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	118 m Abwasserkanal DN 500		Schutzstreifenbreite: 8 m	
5.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 215	Blatt: 611
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	181 m Abwasserkanal DN 500 + 2 Schächte		Schutzstreifenbreite: 8 m	
	32 m Abwasserkanal DN 400		Schutzstreifenbreite: 6 m	
6.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 530/216	Blatt: 614
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	24 m Abwasserkanal DN 500		Schutzstreifenbreite: 8 m	
	40 m Abwasserkanal DN 400		Schutzstreifenbreite: 6 m	
7.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 216/1	Blatt: 218
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	9 m Abwasserkanal DN 500 + 1 Schacht		Schutzstreifenbreite: 8 m	
	38 m Abwasserkanal DN 400		Schutzstreifenbreite: 6 m	
8.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 425/218	Blatt: 1159
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	54 m Abwasserkanal DN 400		Schutzstreifenbreite: 6 m	
9.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 653/218	Blatt: 1677
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	18 m Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht		Schutzstreifenbreite: 6 m	
10.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 654/218	Blatt: 2329
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	10 m Abwasserkanal DN 400		Schutzstreifenbreite: 6 m	

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

11.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 655/218	Blatt: 2464
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	10 m Abwasserkanal DN 400			Schutzstreifenbreite: 6 m
12.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 427/218	Blatt: 1548
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	33 m Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
13.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 428/218	Blatt: 1441
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	33 m Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
14.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 218/3	Blatt: 301
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	16 m Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
15.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 282	Blatt: 2312
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	13 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
16.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 182/5	Blatt: 257
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	33 m Abwasserkanal DN 200 + 2 Schächte			Schutzstreifenbreite: 6 m
17.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 181/5	Blatt: 1330
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	9 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
18.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 181/3	Blatt: 2302
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	70 m Abwasserkanal DN 200 + 2 Schächte			Schutzstreifenbreite: 6 m
19.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 190/3	Blatt: 2062
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	20 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
20.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 175/12	Blatt: 2261
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	16 m Abwasserkanal DN 400			Schutzstreifenbreite: 6 m
21.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 13	Flurstück: 559/360	Blatt: 2328
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	12 m Abwasserkanal DN 150			Schutzstreifenbreite: 4 m
22.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 132/4	Blatt: 2328
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	2 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
23.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 130	Blatt: 1926
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	10 m Abwasserkanal DN 300			Schutzstreifenbreite: 6 m
24.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 129	Blatt: 1923
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	9 m Abwasserkanal DN 300			Schutzstreifenbreite: 6 m

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

25.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 611/128	Blatt: 2158
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	10 m Abwasserkanal DN 300			Schutzstreifenbreite: 6 m
26.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 610/128	Blatt: 1482
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	2 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
27.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 14	Flurstück: 91/1	Blatt: 2114
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	7 m Abwasserkanal DN 700			Schutzstreifenbreite: 10 m
28.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 119/28	Blatt: 2199
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	2 m Abwasserkanal DN 600			Schutzstreifenbreite: 8 m
29.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 119/27	Blatt: 2199
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	10 m Abwasserkanal DN 600			Schutzstreifenbreite: 8 m
30.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 119/14	Blatt: 2199
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	15 m Abwasserkanal DN 600 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 8 m
31.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 119/12	Blatt: 2215
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	15 m Abwasserkanal DN 600			Schutzstreifenbreite: 8 m
32.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 119/11	Blatt: 2213
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	20 m Abwasserkanal DN 600			Schutzstreifenbreite: 8 m
33.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 119/9	Blatt: 2468
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	1 m Abwasserkanal DN 600 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 8 m
34.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 119/9	Blatt: 2469
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	1 m Abwasserkanal DN 600 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 8 m
35.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 105/9	Blatt: 1328
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	18 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
36.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 105/7	Blatt: 140
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	12 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
37.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 105/6	Blatt: 2116
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	2 m Abwasserkanal DN200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
38.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 526/105	Blatt: 2116
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	14 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

39.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 525/104	Blatt: 1327
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	14 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
40.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 524/104	Blatt: 1326
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	14 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
41.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 523/104	Blatt: 1827
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	14 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
42.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 522/104	Blatt: 829
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	14 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
43.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 504/104	Blatt: 1303
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	22 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
44.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 503/104	Blatt: 1302
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	13 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
45.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 502/104	Blatt: 1308
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	15 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
46.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 9	Flurstück: 741/104	Blatt: 1755
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	15 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
47.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 14	Flurstück: 121/9	Blatt: 2214
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	2 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
48.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 14	Flurstück: 121/5	Blatt: 2131
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	16 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m
49.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 14	Flurstück: 121/12	Blatt: 2084
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	16 m Abwasserkanal DN 200 + 2 Schächte			Schutzstreifenbreite: 6 m
50.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 14	Flurstück: 124/1	Blatt: 2138
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	17 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
51.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 14	Flurstück: 124/3	Blatt: 2137
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	18 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht			Schutzstreifenbreite: 6 m
52.)	Gemarkung: Birkungen	Flur: 14	Flurstück: 124/5	Blatt: 1376
	<u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u>			
	18 m Abwasserkanal DN 200			Schutzstreifenbreite: 6 m

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

53.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 19 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 14	Flurstück: 124/7	Blatt: 2143	Schutzstreifenbreite: 6 m
54.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 7 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 14	Flurstück: 124/9	Blatt: 2141	Schutzstreifenbreite: 6 m
55.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 4 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 14	Flurstück: 125/9	Blatt: 2141	Schutzstreifenbreite: 6 m
56.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 8 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 14	Flurstück: 125/7	Blatt: 2354	Schutzstreifenbreite: 6 m
57.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 12 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 14	Flurstück: 125/6	Blatt: 2355	Schutzstreifenbreite: 6 m
58.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 12 m Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht	Flur: 9	Flurstück: 771/102	Blatt: 1697	Schutzstreifenbreite: 6 m
59.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 20 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 9	Flurstück: 773/99	Blatt: 1337	Schutzstreifenbreite: 6 m
60.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 16 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 9	Flurstück: 772/99	Blatt: 1698	Schutzstreifenbreite: 6 m
61.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 28 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 14	Flurstück: 87/3	Blatt: 1610	Schutzstreifenbreite: 6 m
62.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 17 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 14	Flurstück: 121/7	Blatt: 2214	Schutzstreifenbreite: 6 m
63.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 16 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 8	Flurstück: 78/2	Blatt: 2321	Schutzstreifenbreite: 6 m
64.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 21 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 8	Flurstück: 78/3	Blatt: 2321	Schutzstreifenbreite: 6 m
65.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 9 m Abwasserkanal DN 150	Flur: 14	Flurstück: 112	Blatt: 1012	Schutzstreifenbreite: 4 m
66.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 23 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 7	Flurstück: 23/1	Blatt: 2025	Schutzstreifenbreite: 6 m

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

67.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 10 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 7	Flurstück: 28/3	Blatt: 2245 Schutzstreifenbreite: 6 m
68.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 9 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 7	Flurstück: 34/5	Blatt: 1377 Schutzstreifenbreite: 6 m
69.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 7 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht 9 m Abwasserkanal DN 1000 + 1 Schacht	Flur: 7	Flurstück: 39/5	Blatt: 2245 Schutzstreifenbreite: 6 m Schutzstreifenbreite: 10 m
70.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 24 m Abwasserkanal DN 1000 + 1 Schacht	Flur: 7	Flurstück: 20	Blatt: 2025 Schutzstreifenbreite: 10 m
71.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 8 m Abwasserkanal DN 1000	Flur: 7	Flurstück: 32	Blatt: 1377 Schutzstreifenbreite: 10 m
72.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 8 m Abwasserkanal DN 1000	Flur: 7	Flurstück: 39/10	Blatt: 2245 Schutzstreifenbreite: 10 m
73.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 9 m Abwasserkanal DN 1000	Flur: 7	Flurstück: 45/1	Blatt: 1019 Schutzstreifenbreite: 10 m
74.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 24 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 6	Flurstück: 166/1	Blatt: 1592 Schutzstreifenbreite: 6 m
75.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 40 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 7	Flurstück: 87	Blatt: 295 Schutzstreifenbreite: 6 m
76.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 19 m Abwasserkanal DN 300+ 1 Schacht	Flur: 7	Flurstück: 89/1	Blatt: 2006 Schutzstreifenbreite: 6 m
77.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 10 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 7	Flurstück: 298/90	Blatt: 1262 Schutzstreifenbreite: 6 m
78.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 20 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 7	Flurstück: 91	Blatt: 452 Schutzstreifenbreite: 6 m
79.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 17 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 7	Flurstück: 92/1	Blatt: 1845 Schutzstreifenbreite: 6 m
80.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 5 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 9	Flurstück: 536/96	Blatt: 2032 Schutzstreifenbreite: 6 m

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

81.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 15 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 9	Flurstück: 544/94	Blatt: 1801	Schutzstreifenbreite: 6 m
82.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 16 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht	Flur: 9	Flurstück: 92/1	Blatt: 89	Schutzstreifenbreite: 6 m
83.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 26 m Abwasserkanal DN 200	Flur: 9	Flurstück: 89/1	Blatt: 2472	Schutzstreifenbreite: 6 m
84.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 18 m Abwasserkanal DN 400	Flur: 10	Flurstück: 158	Blatt: 1013	Schutzstreifenbreite: 6 m
85.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 101 m Abwasserkanal DN 400 + 3 Schächte	Flur: 10	Flurstück: 159	Blatt: 1013	Schutzstreifenbreite: 6 m
86.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 17 m Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht	Flur: 10	Flurstück: 51/2	Blatt: 1824	Schutzstreifenbreite: 6 m
87.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 37 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 9	Flurstück: 80/1	Blatt: 1995	Schutzstreifenbreite: 6 m
88.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 2 m Abwasserkanal DN 300	Flur: 9	Flurstück: 301/1	Blatt: 1995	Schutzstreifenbreite: 6 m
89.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 36 m Abwasserkanal DN 300 + 2 Schächte	Flur: 9	Flurstück: 301/3	Blatt: 2326	Schutzstreifenbreite: 6 m
90.)	Gemarkung: Birkungen <u>GESAMTINHALT DER DIENSTBARKEIT / ANLAGENBESCHEINIGUNG:</u> 5 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht	Flur: 13	Flurstück: 374/6	Blatt: 1013	Schutzstreifenbreite: 6 m

**Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim**

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,  
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.33

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.



**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter. Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.09.2008

Der Landrat

**Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Freienhagen und der Gemeinde Schachtebich zur Übertragung der Erschließung von Grundstücken**

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Erschließung von Grundstücken wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Freienhagen und der Gemeinde Schachtebich zur Übertragung der Erschließung von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Schachtebich auf die Gemeinde Freienhagen wurde mit Bescheid vom 11.09.2008 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde Freienhagen und der Gemeinde Schachtebich geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Erschließung von Grundstücken wird gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.
2. Mit der Übertragung der Erschließung auf die Gemeinde Freienhagen geht auch die Befugnis auf sie über, für die in dem Vereinbarungsgebiet liegenden Grundstücke Straßenausbaubeiträge nach dem für die Gemeinde Freienhagen geltenden Satzungsrecht zu erheben und alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Erschließung von Grundstücken sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.09.2008

gez. Dr. Henning  
Landrat

**Die Gemeinde Schachtebich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Johannes Bitter und die Gemeinde Freienhagen vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus Kaspari**

schließen gemäß § 7 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl Nr. 14 S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr.88 S. 290) folgende

**Zweckvereinbarung**

**§ 1**

Die Straße „Am Rumsberg“, liegt an der Gemarkungsgrenze von Freienhagen zur Gemarkung Schachtebich. Dadurch werden die in der Gemarkung Schachtebich anliegenden bebauten Grundstücke Flur 4, Flurstücke 5/7, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 78/5 und 78/6 mit erschlossen. Um für die der Beitragspflicht unterliegenden oben genannten Grundstücke Straßenausbaubeiträge erheben zu können, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen.

**§ 2**

**Aufgabenübertragung**

1. Die Gemeinde Schachtebich überträgt der Gemeinde Freienhagen die Erschließung der in ihrem Gebiet liegenden und durch die Straße „Am Rumsberg“ erschlossenen Grundstücke, die in § 1 dieser Zweckvereinbarung aufgeführt sind.
2. Die genaue Lage der Straße und der Umfang des von dieser Straße erschlossenen Gebietes (Vereinbarungsgebiet) geht aus dem dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Lageplan hervor. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

**§ 3**

**Befugnisübertragung**

Mit der Übertragung der Erschließungsaufgabe auf die Gemeinde Freienhagen geht auch die Befugnis auf sie über, für die in dem Vereinbarungsgebiet liegenden Grundstücke Straßenausbaubeiträge nach dem für die Gemeinde Freienhagen geltenden Satzungsrecht zu erheben und alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

**§ 4**

**Geltendes Recht**

1. Im Gebiet der Gemeinde Freienhagen gilt die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Freienhagen vom 10.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung. Mit Wirksamwerden der Zweckvereinbarung tritt für das Vereinbarungsgebiet diese Satzung in Kraft.
2. Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**

**Kostentragung**

Die Gemeinde Schachtebich wird an den von der Gemeinde Freienhagen zu tragenden Kosten des Gemeindeanteils nicht beteiligt.

**§ 6**

**Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung**

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Gemeinde-ratsbeschluss.
3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, findet keine Auseinandersetzung statt.

**§ 7**

**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8**

**Aufsichtliche Genehmigung**

1. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

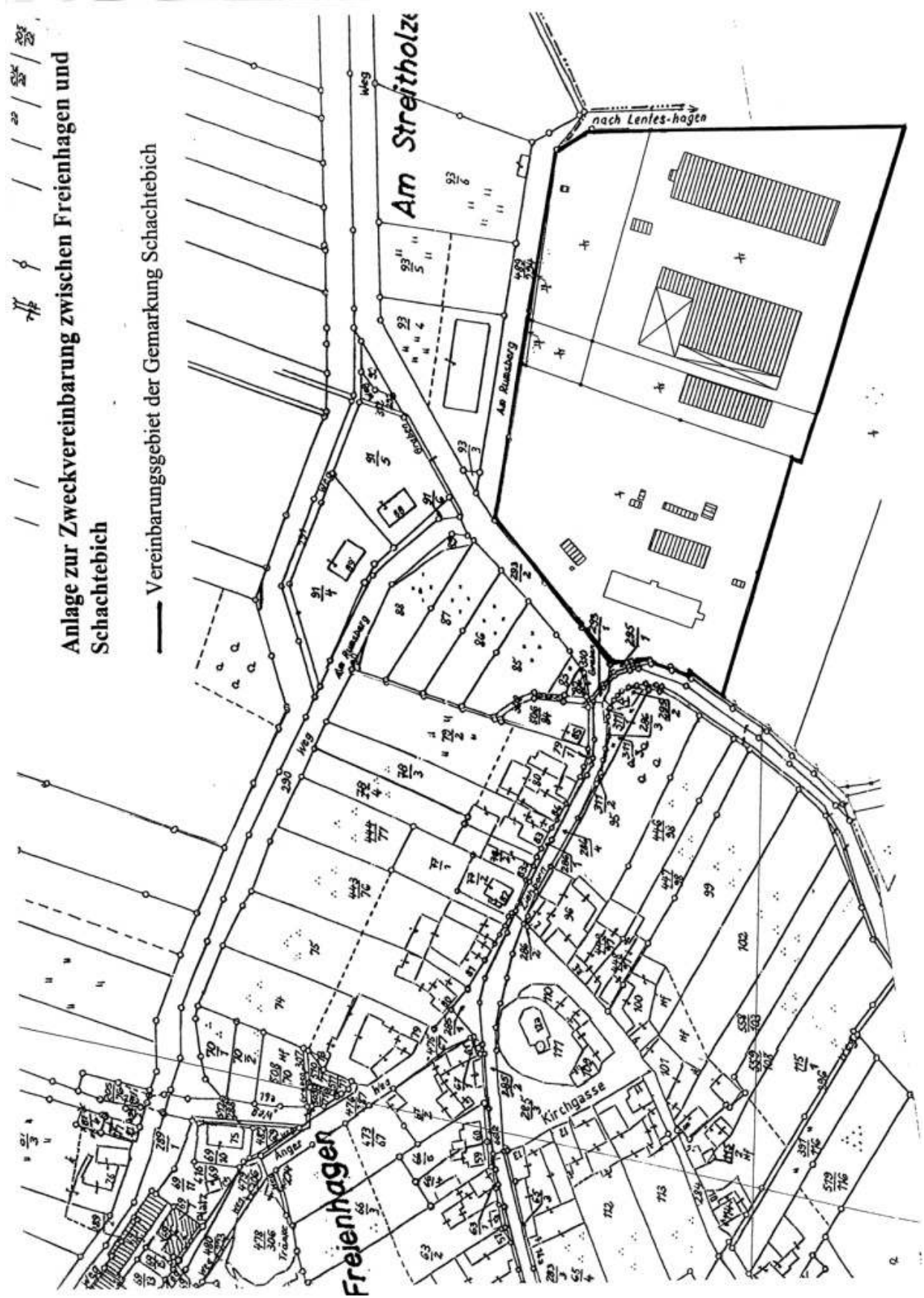
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Freienhagen, den 07.04.2008.....

Schachtebich, den 25.03.2008

gez. Kaspari  
Bürgermeister            - Siegel -

gez. Bitter  
Bürgermeister            - Siegel -



## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld (Taxitarifverordnung)**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 sowie 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, erlässt das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Taxitarifverordnung gilt für den Verkehr mit amtlich zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Eichsfeld haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 2 Pflichtfahrgebiet**

- (1) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs.4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Eichsfeld. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jede Fahrerin/ jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Eichsfeld zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2 Abs. 1) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten (Anlage 1) zu erfolgen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt für die gesamte Fahrstrecke nicht niedriger sein darf, als der Tarifpreis innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 3 Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Grundpreis für die Bereitstellung der Taxe
  - b) einem Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis/ Fortschaltstrecke)
  - c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Bestellort
  - d) etwaigen Zuschlägen und
  - e) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten (Zeitpreis).
- (2) Die einzelnen Beförderungsentgelte sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise (§ 39 Abs. 3 PBefG), die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (3) Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen (§ 51 Abs. 2 Punkt 4 PBefG) können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden.
- (4) Bei Sonderfahrten – Hochzeiten, Beerdigungen, Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung und Zubringerfahrten für Busunternehmen – kann das Entgelt frei vereinbart werden.

#### **§ 4 Errechnung des Beförderungsentgeltes (Fahrpreis)**

- (1) Der Fahrpreis ist abhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu berechnen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.
- (3) Zuschläge und ein etwaiges Anfahrtentgelt sind auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.
- (4) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

#### **§ 5 Fahrpreisanzeige**

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und beleuchtbaren Fahrpreisanzeigers zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr -BOKraft-). Das gilt nicht für die Berechnung von Fahrpreisen bei Sondervereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3.
- (2) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat die Taxifahrerin/ der Taxifahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, den evtl. Zuschlägen und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand der zurückgelegten Kilometer zu berechnen.
- (4) Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen. Der Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich instand zu setzen und neu eichen zu lassen.

#### **§ 6 Entrichtung des Beförderungsentgeltes**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin/ den Taxifahrer zu zahlen. Die Fahrerin/ der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (2) Die Fahrzeugführerin/ der Fahrzeugführer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis. Diese muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Ordnungsnummer der Taxe (ggf. amtliches Kennzeichen)
  - gezahlter Betrag
  - Umsatzsteueranteil
  - kurze Angabe der gefahrenen Kilometer (ggf. Fahrstrecke)
  - Datum und Unterschrift der Taxifahrerin/ des Taxifahrers
- (3) Die Fahrerin/ der Fahrer soll in der Lage sein, jederzeit 50,00 EUR zu wechseln. Ist das nicht möglich, so gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels nicht zu Lasten des Fahrgastes.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen vom Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden, spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

#### **§ 7 Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe**

Reparatur- und Reinigungskosten aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeuges, die durch den Fahrgast/ die Fahrgäste zu vertreten sind, können der Verursacherin/ dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

**§ 8 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Gemäß § 10 BOKraft hat die Taxifahrerin/ der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Fahrzeugführerin/ der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes und ggf. beim Ein- und Ausladen von Gepäck ist es die Pflicht der Taxifahrerin/ des Taxifahrers, dem Fahrgast behilflich zu sein.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Eine strafrechtliche Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld vom 22.11.2004 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 27.08.2008

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

**Anlage 1**

Gemäß § 3 Abs. 1 werden für die Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Eichsfeld die Beförderungsentgelte wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundentgelt Taxi**  
(zur Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen) **2,00 EUR**
- 2. Grundentgelt Großraumtaxi**  
(zur Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen) **5,00 EUR**

Ein Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen mit mehr als 5 amtlich zugelassenen Sitzplätzen. Das höhere Grundentgelt für ein Großraumtaxi darf nur dann berechnet werden,

- a) wenn mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder
- b) wenn der Auftraggeber/ Besteller ausdrücklich ein solches Fahrzeug angefordert hat.

- 3. Entgelt für weitere Fahrleistungen (Besetzt-Kilometer)**
  - (1) Kilometerentgelt Taxi (bis zu 4 Fahrgästen)  
für den 1. und den 2. Kilometer  
besetzt gefahrene Wegstrecke - je Kilometer **2,00 EUR**  
jeder weitere Kilometer **1,40 EUR**
  - (2) Kilometerentgelt Großraumtaxi (ab 5 Fahrgästen)  
für den 1. und den 2. Kilometer  
besetzt gefahrene Wegstrecke - je Kilometer **2,00 EUR**  
jeder weitere Kilometer **1,50 EUR**

**4. Anfahrt zum Besteller**

- (1) Liegen Einstiegsstelle und Beförderungsziel außerhalb der Gemeinde/ Stadt, in der sich der Standort der Taxe (Betriebssitz) befindet, ist ein Anfahrtentgelt zu erheben. Es beträgt **1,40 EUR** je Kilometer für ein Taxi sowie **1,50 EUR** je Kilometer für ein Großraumtaxi. Die Bestellerin/ der Besteller ist bei der Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundentgelt ein zusätzliches Anfahrtentgelt zu entrichten ist. Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrt ist der Bahn- oder Busbahnhof der Betriebsitzgemeinde. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der Betriebssitz des Unternehmens der Ausgangsort.
- (2) Bei Anfahrten in eingemeindete Ortschaften des jeweiligen Betriebssitzes ist ein Anfahrtentgelt nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes der Taxen befindet.

**5. Entgelt für Fahrleistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen/Nachttarif**

Werktags sowie an Sonn- und gesetzl. Feiertagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist ein Zuschlag ab dem 3. Besetzkilometer in Höhe von **0,10 EUR/km** zu berechnen.

**6. Entgelt für Wartezeiten**

Die durch den Fahrauftrag verursachte Wartezeit für beide Taxiarten ist mit **20,00 EUR** je Stunde zu berechnen. Eine Wartezeitfortschaltung erfolgt bei der Anfahrt nicht. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Taxenfahrzeuges am Bestellort, nachdem der Fahrgast von der Ankunft der Taxe verständigt worden ist.

**7. Sonderkosten**

Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist das Entgelt für die Anfahrt einschließlich der Grundgebühr und dem Kilometerpreis zu vergüten.

Die weg- und zeitabhängigen Fortschalteinheiten für den Wegstreckenpreis und das Wartezeitentgelt betragen **0,10 EUR** (Fortschaltbetrag).

**Bekanntmachung**

**Antragstellung der Firma Schrott- und Metallhandel Tobias Petri, An der Lehmkuhle 11, 37359 Küllstedt auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Firma Schrott- und Metallhandel Tobias Petri, An der Lehmkuhle 11, 37359 Küllstedt hat mit Datum vom 17.03.2008 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen auf dem Standort in 37359 Küllstedt, An der Lehmkuhle 11, gestellt.

Die o. g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), unter der Nummer 8.7.2 genannt und in der Spalte 2 mit S gekennzeichnet („Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nr. 8.8, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 15.000 m<sup>2</sup> oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t Eisen oder Nichteisenschrotten“).

Gegenstand der geplanten Änderung ist die Flächenerweiterung, die Kapazitätserhöhung (insbesondere der Lagermengen), die Erweiterung des Abfallspektrums, die Aufstellung und der Betrieb einer Ballenpresse für Papier, Kunststoffe und Naturfaser / -gewebe sowie die Aufstellung und der Betrieb eines Mehrwalzen zerkleinerers für Kunststoffe und Holz.



Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass mit dem o. g. Vorhaben zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 S. 513) im Landratsamt Eichsfeld, Umweltamt, Leinegasse 11 in 37308 Heilbad Heiligenstadt zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.08.2008

Der Landrat